



Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen in der Mehrzweckanlage MZA

DER

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Genehmigt vom Gemeinderat am 18.2.2015

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am:

1. Allgemeines

1.1 Nutzer

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Mehrzweckanlage (MZA) stehen den Schulen, Vereinen, Kommissionen, losen Gruppierungen ab 6 Personen und anderen Organisationen zur Verfügung.

1.2 Aufsicht

Die Aufsicht über die Benützung der Mehrzweckanlage hat die Baukommission und der Wart/die Wartin.

1.3 Antrag und Entscheid Nutzung

Die Schulen und Ortsvereine haben sich über die Benützung und Durchführung von Veranstaltungen zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Für die Benützung von Räumlichkeiten ist frühzeitig ein schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung zu richten.

1.4. Priorität Nutzung

Über die Benützung der Räume und Einrichtungen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Die Schule hat in Turnhalle und Werkraum Priorität.

Die Ortsvereine "Halten" haben das Vorrecht gegenüber den auswärtigen. Bei auswärtigen Organisationen ist bei der Reihenfolge der Anteil Mitglieder aus Halten mitbestimmend.

1.5. Schlüsselvergabe / Schlüsselverantwortung / Verpflichtung

Der Gemeinderat legt fest, wer Anspruch auf einen Schlüssel hat und in welcher Kombination (Schliessplan). Die Gemeindeverwaltung führt das Schlüsselinventar.

Wer einen Schlüssel ausgehändigt erhält, ist gehalten dazu Sorge zu tragen und ist verpflichtet, den Schlüssel nur für die Bedürfnisse der Schule, der Kommission, des Vereins oder der Organisation zu verwenden, für die er/sie den Schlüssel anvertraut erhielt. Die Schlüssel werden gegen Quittung ausgehändigt.

Er/sie hat sich schriftlich zu verpflichten, die Reglemente einzuhalten und den Verlust des Schlüssels sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Bei Verlust des Schlüssels hat er die Kosten der dadurch notwendigen Änderung oder des notwendigen Ersatzes der Schliessanlage zu tragen.

Geht der Schlüssel innerhalb der Organisation an einen neuen Schlüsselinhaber, so hat dies der alte Schlüsselinhaber zu melden. Der neue Schlüsselinhaber muss auf der Verwaltung das Formular Schlüsselabgabe ausfüllen und den Erhalt des Schlüssels quittieren

1.6. Rekurs

Gegen die Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innerhalb von 10 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

2. Turnhalle

2.1 Nutzungszeiten

Die Turnhalle darf von den Vereinen am Abend gemäss Hallenzuteilung bis 22.00 Uhr benützt werden. Um 22.30 Uhr muss die Anlage verlassen sein.

2.2 Änderungen bei den Nutzungszeiten

Über zeitliche Verschiebungen der Hallenzuteilung verständigen sich die Vereine und Benützer unter sich und melden diese dem Wart/der Wartin.

Bei besonderen Anlässen können Abweichungen in der Nutzungsdauer auf Antrag hin von der Gemeindeverwaltung bewilligt werden.

2.3 Reservierte Nutzungszeit

Die zur Benützung erforderlichen Räume dürfen von den Vereinen nur an den für sie reservierten Tagen und Zeiten benützt werden.

Während den bewilligten Zeiten stehen den Vereinen die Turnmaterialien zur Verfügung.

2.4 Turnmaterial

Die Vereine dürfen kein eigenes Übungsmaterial ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung in der Halle und im Geräteraum deponieren. Für die Aufbewahrung solcher Gerätschaften wird ihnen ein besonderer Kasten oder Raum zugewiesen.

Die Gemeinde haftet in keiner Art und Weise für Vereinsmaterial.

2.5 Tragpflicht Schuhe

In der Turnhalle darf nur mit **sauberen** Turn- oder Gymnastikschuhen mit nicht färbender Sohle geturnt werden. ~~Die im Freien benützten Schuhe dürfen in der Halle nicht getragen werden.~~

2.6 Schäden

Schäden an Räumlichkeiten und Gerätschaften sind unverzüglich dem Wart/der Wartin oder dem Präsidenten/der Präsidentin der Baukommission zu melden.

3. Benützung der Turnhalle, der Bühne und der Küche für Veranstaltungen

3.1 Übergabe

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den MZA-Wart/ die Wartin übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird im Einvernehmen mit dem Wart/der Wartin festgesetzt.

3.2 Rückgabe

Bei der Rückgabe wird sämtliches Inventar und die Sauberkeit vom Abwart / von der Abwartin geprüft. Fehlendes Inventar ist zu bezahlen.

3.3 Sorgfaltspflicht

Der Benützer verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Mobiliar mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Glasscherben auf dem Turnhallenboden sind sofort zu beseitigen.

Servicepersonal ist auf solche Vorkommnisse aufmerksam zu machen.

Das Anbringen von Nägeln und Schrauben usw. ist nicht gestattet.

3.4 Herrichten

Das Aufstellen und Versorgen der Bühne, Stühle, Tische und anderer Einrichtungen ist Sache des Benützers.

Die nötigen Anordnungen erlässt der Wart/die Wartin. Diese sind vom Benützer genau einzuhalten.

3.5 Aufräumen

Nach dem Anlass sind die Räumlichkeiten und Einrichtungen gereinigt dem Wart/der Wartin zu übergeben. Für die entstandenen Schäden haftet der Benützer. Sämtliche Böden der benützten Räume sind sauber aufzuwischen.

Der Küchenboden ist zusätzlich nass aufzunehmen.

Erfolgt die verlangte Reinigung nicht fristgerecht, werden diese Arbeiten auf Kosten des Benützers durch Drittpersonen zum Gemeindetarif ausgeführt.

3.6 Festwirtschaft

Den Ortsvereinen ist es gestattet, eine Festwirtschaft zu betreiben. Benutzer, die eine Festwirtschaft betreiben wollen, haben rechtzeitig die erforderlichen Bewilligungen von den zuständigen Behörden einzuholen.

3.7 Vergabe Festwirtschaft

Wird das Betreiben einer Festwirtschaft einem Dritten überlassen, ist eine spezielle Vereinbarung zu treffen und dies der Gemeindeverwaltung zu melden.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 In der gesamten Mehrzweckanlage ist das Rauchen untersagt.
- 4.2 In der Mehrzweckanlage ist allgemein für diszipliniertes Verhalten, Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen.
- 4.3 Für mutwillige Beschädigungen an Gebäuden, Gerätschaften, Lehrmitteln und Installationen haften die Benutzer.
- 4.4 Für Unfälle, die sich während der Benützung der Mehrzweckanlage ereignen, kann die Einwohnergemeinde Halten keine Haftpflicht anerkennen. Die Benutzer müssen selbst für die notwendigen Versicherungen besorgt sein.
- 4.5 Über sämtliche in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet die Baukommission.

Dieses Reglement tritt am in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Eduard Gerber

Christine Niederberger

Gebührenordnung

1. Ortsansässige

einmalige
Benützung

regelmässige
Benützung

a) Organisationen der Gemeinden Halten, Oekingen, Kriegstetten

Räumlichkeiten der Mehrzweckanlage
und Aussenanlage / inkl. Küche gebührenfrei gebührenfrei

b) Private

Räumlichkeiten der Mehrzweckanlage / ohne Küche Fr. 50.00
/ inkl. Küche Fr. 100.00
pro Anlass/Tag

2. Auswärtige

einmalige
Benützung

regelmässige
Benützung

a) Auswärtige Organisationen

Räumlichkeiten der Mehrzweckanlage / ohne Küche
oder
Aussenanlage inkl. Duschen, Garderobe / ohne Küche
- Sportvereine, Musikvereine, Tanzgruppen etc. (Trainingsstunden) Fr. 50.00 / Stunde Fr. 50.00 / Std./Lekt.
oder
Fr. 1'200 / Jahr

Räumlichkeiten der Mehrzweckanlage / ohne Küche
oder
Aussenanlage inkl. Duschen, Garderobe / ohne Küche
- Sportveranstaltungen Fr. 300.00 / Anlass, Tag
Fr. 100.00 je weiteren Tag

- Abendveranstaltungen wie:
Konzerte, Theater, Lottomatch, Tanzveranstaltungen Fr. 500.00 / Anlass, Tag
Vorträge, Filme und ähnliche Veranstaltungen Fr. 200.00 je weiteren Tag

- Versammlungen Fr. 50.00 / Stunde
oder
Fr. 500.00 / Tag
Fr. 200 je weiteren Tag

/ mit Küche zusätzlich Fr. 100.00 / Anlass, Tag

Ganze Anlage (Mehrzweckanlage und Aussenanlage) zusätzlich Fr. 200.00 / Anlass, Tag

b) Auswärtige Private / Firmen

Räumlichkeiten der Mehrzweckanlage / ohne Küche Fr. 200.00 / Anlass, Tag
/ mit Küche zusätzlich Fr. 100.00 / Anlass, Tag
Ganze Anlage (Mehrzweckanlage und Aussenanlage) zusätzlich Fr. 200.00

c) Auswärtige Schulen

Räumlichkeiten der Mehrzweckanlage / ohne Küche

Fr. 700.00
pro Wochen-Stunde
und Jahr

3. Zivilschutzräume

Zivilschutzräume zu Probe und Lagerzwecken (Musikbands etc.)

Fr. 50.00 / Monat

Es gelten die Rahmenbedingungen für öffentliche Zivilschutzräume. Genaue Bestimmungen nach individuellem Mietvertrag.

4. Besondere Bestimmungen

1. In den Mietzinsen gemäss Ziffer 1 sind alle Geräte, Mobiliar und Inventar der gemieteten Räume eingeschlossen.
2. Das Sitzungszimmer kann nur durch ortsansässige Institutionen (Gemeinderat, Kommissionen, Schulen usw.) benutzt werden.
3. Bei aussergewöhnlichen Grossveranstaltungen werden die Gebühren individuell durch den Gemeinderat festgelegt.
4. ~~Zuständig zur Änderung der Gebührenordnung ist der Gemeinderat. Er passt sie in der Regel alle vier Jahre, nach den Neuwahlen in den Gemeinderat, an.~~
5. Falls eine Nachreinigung nötig ist, wird diese dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 18. Februar 2015.....

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Eduard Gerber

Christine Niederberger